

STATUTEN

**des Vereins
für Alterswohnheime des Bezirks
Brugg**

I. Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter dem Namen „Verein für Alterswohnheime des Bezirks Brugg“ besteht ein Verein mit Sitz in Brugg. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Dauer ist unbeschränkt.
- § 2 Der Verein bezweckt die Erstellung und den Betrieb von Wohnheimen für betagte Leute, welche im Bezirk Brugg heimatberechtigt oder seit längerer Zeit wohnhaft sind.

Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt auf gemeinnütziger Grundlage.

II. Mitgliedschaft

- § 3 Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen (Einzelmitglieder) und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (Kollektivmitglieder) werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand erworben. Jedes Mitglied (einzel oder kollektiv) hat an der Vereinsversammlung eine Stimme.

III. Organe

- § 4 Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

- § 5 Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle auf eine Amtsdauer von drei Jahren
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Kauf, Verkauf und Belastung von Liegenschaften
- Bau und Finanzierung von Gebäuden

Die Vereinsversammlung ist jährlich einmal im 2. Quartal ordentlicherweise und ausserdem jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einzuberufen.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Ihre Einladung erfolgt mindestens 10 Tage voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.

- § 6 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selber.

Er ist zuständig für alle Handlungen, die der ordentliche Geschäftsgang mit sich bringt.

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein mit Kollektivunterschrift je zu zweien.

Der Vorstand kann weiteren Personen das Unterschriftenrecht erteilen (GV vom 19.5.1976).

Die Kompetenzen zum Erlass von Reglementen wird dem Vorstand übertragen (GV vom 19.5.1976).

- § 7 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. An ihrer Stelle kann ein Treuhandunternehmen bestimmt werden.

IV. Finanzielles

- § 8 Der Verein erfüllt seine Aufgaben mit Hilfe von Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Beiträgen der öffentlichen Hand.

- § 9 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt (GV vom 25.5.1994).

§ 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 11 Den Gemeinden des Bezirks Brugg steht nach Massgabe ihrer finanziellen Beteiligung ein Anspruch auf die vorhandenen Wohngelegenheiten für ihre Bewerber zu.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Zur Änderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder einer Vereinsversammlung notwendig.

§ 13 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder.

In diesem Falle geht das Vereinsvermögen auf die Kulturgesellschaft des Bezirks Brugg über, bei Ablehnung durch diese auf die Einwohnergemeinde Brugg zur Weiterverwaltung im Sinne der Statuten oder zur Weitergabe an eine Institution mit gleicher Zweckbestimmung.

Die vorstehenden Statuten des Vereins für Alterswohnheime des Bezirks Brugg sind an der Gründungsversammlung vom 10. Oktober 1960 beschlossen worden.

Brugg, 10. Oktober 1960

Für den Vorstand:

Der Präsident: Dr. Eugen Rohr

Der Aktuar: Oskar Leder